

# KURENDA SZKOLNA

za Miesiąc Listopad 1867 r.

№ 11.

---

---

L. 461.

S.

Konsystorz Biskupi uwolniwszy WJKs. Eugeniego Tupego Radcę Konsystorza i Referenta na własną prośbę od obowiązków Dozorcy Szkół Dystryktu Przedmiejskiego, zamianował Dozorcą Szkół tegoż Dystryktu WJKs. Zygmunta Wołka Exprowineyjała i Jeneralnego Komisarza Zakonów Augustyjańskich w Krakowie.

Z Konsystorza Jlnego Dyec. Krak.

*Kraków dnia 24. Października 1867.*

---

---

L. 456.

S.

Nro. 60739. Hochwürdiges bishöfliches Consistorium in Krakau.

Im Wiener Schulbücherverlage ist die Karte der österreichischen Monarchie in einer polnischen und ruthenischen Ausgabe zunächst für Zwecke der Volksschulen erschienen.

Ein kolorirtes Exemplar kostet 17 kr. ein schwarzes 10 kr.

Hievon wird das hochwürdige Consistorium mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Anschaffung dieser Karte den unterstehenden Haupt- und Trivial-Schulen anzuempfehlen.

Lemberg am 15. Oktober 1867.

Powyższy Reskrypt Wysokiego c. k. Namiestnictwa do wiadomości podając, widzi Konsystorz potrzebę także i ze swój strony wzmiankowaną kartę jeograficzną dobrze zalecić.

Z Konsystorza Jlnego Dyec. Krak.  
*Kraków dnia 3. Listopada 1867.*

L. 486.

S.

Następujący reskrypt Wysokiego c. k. Namiestnictwa z dnia 19. Października b. r. z L. 66064 podaje Konsystorz do wiadomości w tym celu, aby usunięty od zawodu nauczycielskiego Józef Jentsch nie znalazł, gdyby się tu miał zjawić, pomieszczenia przy szkołach.

3. 66064. Hochwürdiges bisch. Consistorium in Krakau.

Laut h. Ministerial - Erlasse v. 4. d. Mts. 3. 7166 ist Josef Jentsch, geboren zu Zahoran in Böhmen, 46 Jahre alt, katholisch, verheirathet, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Schossendorf in Böhmen wegen des Verbrechens der Verführung zur Unzucht zu schweren Kerkerstrafe verurtheilt, und deshalb von der k. k. Statthalterei für Böhmen zum öffentlichen und Privatunterrichte der Jugend für immer als unfähig erklärt worden.

Wobon das Hochwürdige bisch. Consistorium in Kenntniß gesetzt wird.

Lemberg am 19. Oktober 1867.

Z Konsystorza Jlnego Dyec. Krak.

*Kraków dnia 5. Listopada 1867.*

L. 513.

S.

Nakładem J. M. Himmelblaua, księgarza i antykwaryusza w Krakowie wyszło r. 1865 i 1866 z druku dziełko w trzech tomikach pod napisem: „Weltera dzieje powszechnie, przełożone na język polski przez Zygmunta Sawczyńskiego“. Zaleca ono się potoczystością wykładu, opowiadaniem jasnym i zachowaniem należytej miary w podawaniu treści

historycznej stósownie do pojęcia młodzieży, jakoteż uwzględnieniem dziejów polskich.

Cały egzemplarz kosztuje 2 zlr. a. w. D. u. s.

Z Konsystorza Jlnego Dyec. Krak.

Kraków dnia 4. Listopada 1867.

*Ciąg dalszy do Liczby 172/s.*

Abchrift des Präsidial-Erlasses an den Chrzanower Bezirksvorsteher. Nr. 3095/pr. — Der Bericht, welchen der k. k. Schulrath Dr. Macher anlässlich der im verfloßenen Jänner und Februar vorgenommenen Visitation sämtlicher Landschulen des Großherzogthums Krakau erstattet hat, läßt ein Fortschreiten dieser Schulen hinsichtlich der Dotationsverhältnisse und Leistungen derselben nicht verkennen. Doch wird darin auf einige Uebelstände hingewiesen, welche dem Aufschwunge der Volksschule entgegen treten, deren Beseitigung anzustreben ist.

I. Der größte Uebelstand, welcher die Volksbildung vereitelt, ist der spärliche und sehr unregelmäßige Schulbesuch.

Aus dem erwähnten Visitationsberichte hat man entnommen, daß zur Zeit der Inspicirung die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder hinsichtlich der Werktagsschule 9445, und in Betreff der Sonntagschule 3010, — und die Anzahl der schulbesuchenden Kinder der Werktagsschule 5710 und der Sonntagschule 1884 betragen hat, so, daß dem Unterrichte der Werktagsschule 3735 und der Sonntagschule 1126 Kinder entzogen sind. Aber auch die eingeschriebenen Kinder besuchen die Schule sehr unregelmäßig. An den erwähnten Landschulen besteht die sehr abträgliche Uebung, daß die Kinder erst mit Anfang November in die Schule kommen, während des Winters den Unterricht sehr oft versäumen, und im Mai schon gänzlich ausbleiben, wo sie zum Viehweiden oder zu Feldarbeiten verwendet werden. Mag der Lehrplan der beste, der Lehrer der tüchtigste und fleißigste, die Lehrmethode am zweckmäßigsten sein; so lange die Lehrzimmer in den Volksschulen durch einen großen Theil des Jahres nur spärlich angefüllt sein werden, kann von einem Aufschwunge der Volksbildung keine Rede sein. — Ueber diesen spärlichen und unregelmäßigen Schulbesuch

fährten viele Lehrer vor dem inspicirenden Schulrathe Beschwerde, und in diesem Uebelstande ist der Grund zu suchen, daß die Fortschritte der Jugend an vielen Orten nicht befriedigend waren.

Würden die k. k. Bezirksämter und der Kuratlerus die den Schulbesuchszwang normirenden Bestimmungen mit der Energie und Consequenz durchführen, dann würde ein erfreuliches Unterrichts-Resultat erzielt werden.

Das k. k. Bezirksamt erhält daher den Auftrag, die gesetzlichen Bestimmungen sich gegenwärtig zu halten und darnach das Amt zu handeln. — Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß nach den bestehenden Directiven der Schulbesuchszwang nur gegen die vom Schulorte nicht über  $\frac{1}{4}$  Meile entfernten eingeschulden Gemeinden angewendet werden dürfe. Ich wende mich unter Einem an das bischöfliche Consistorium in Krakau mit der Einladung, den unterstehenden Kuratlerus, welchem nach dem Gesetze und seinem Verufe die Mitwirkung obliegt, die Beobachtung der den Schulbesuchszwang betreffenden Bestimmungen nachdrücklich zu empfehlen.

Dieses Zwangsverfahren hat sich nicht bloß auf die christlichen, sondern auch auf die israelitischen Gemeinden zu erstrecken, da nach dem erwähnten Visitationsberichte sehr wenige israelitische Kinder die christlichen Schulen besuchen. Wenn die Schullocalitäten zu eng sein sollten, ist der Unterricht in der Art einzurichten, daß ein Theil der eingeschriebenen Kinder Vormittags, der andere hingegen Nachmittags die Schule besuche.

Dem großen Uebelstande, daß an den meisten Orten die Schulkinder während der gelinden Jahreszeit zum Viehweiden verwendet, und dem Unterrichte durch längere Zeit entzogen werden, ist im Sinne des §. 82 der pol. Sch.-Verf. wenigstens zum Theile dadurch abzuheffen, daß dort, wo das einzelne Viehweiden stattfindet, der Unterricht während der Mittagsstunden erteilt würde, in welcher Hinsicht das Krakauer Consistorium ersucht wird, das Entsprechende zu veranlassen. Wo Gemeindegutweiden bestehen, ist auf Bestellung von Gemeindegütern zu dringen.

II. Nach dem bezogenen Visitationsberichte liegt der Wiederholungsunterricht an den erwähnten Landschulen im Argen. Unter einigen Lehrern, Pfarrern und Gemeinden des ehemaligen Krakauer Kreises herrscht die ganz irrige Ansicht, daß die Sonntagschule nur Wiederholungsschule sei, folglich dort, wo die neu errichtete Schule erst ein oder zwei Jahre besteht, noch nicht eingeführt werden könne.

Viele Lehrer und Gemeinden sind ferner der irrigen Meinung, daß nur jene Knaben oder Mädchen den Wiederholungs-Unterricht zu besuchen verpflichtet seien, welche die Elementarschule beendet haben.

Der sonntägige Unterricht soll an jeder Volksschule eingeführt sein, und ist für alle der Werktagsschule bereits erwachsenen Knaben und Mädchen vom 12- bis 15. Lebensjahre Pflichtschule. Von dieser Verpflichtung sind nur die im §. 311 der politischen Schulverf. bezeichneten Kinder ausgenommen. Für jene Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, und wegen ihres Alters der Werktagsschule bereits erwachsen sind, soll die Sonntagschule eine Anfangsschule, für diejenigen dagegen, welche den primären Unterricht bereits genossen haben, eine Wiederholungs- und Fortbildungsschule sein.

In Chrzanów wäre es sehr ersprießlich, wenn dem Wiederholungsunterrichte die Genossenschafts-Vorsteher abwechselnd beiwohnen würden. Im genannten Städtchen ist ferner ein Wiederholungs-Unterricht auch für Mädchen einzuführen.

In den Dorfschulen sollte beim sonntägigen Unterrichte außer dem weltlichen Ortsschulaufscher noch Jemand von der Gemeindevertretung zugegen sein, um einen zahlreicheren Schulbesuch der Jugend zu erzielen.

Der Zweck und die Wichtigkeit des hierlands so verkümmerten Instituts der Sonntagschule macht es den Regierungsbehörden zur Pflicht, sich die Hebung dieser ins praktische Leben so tief eingreifenden Schule mit allem Eifer angelegen sein zu lassen.

III. Die Volksschule bedarf zu ihrer kräftigen Entwicklung entsprechender Lehrmittel.

Zwar sind schon in einer jeden Landschule des Großherzogthums Krakau einige Lehrmittel vorhanden, doch sind zur ersprießlichen Behandlung des Unterrichtes noch vielmehr erforderlich.

In dem mit Erlaß der bestandenen Krakauer Statthalterer-Commission vom 16. September 1866 Z. 21799 hinausgegebenen Verzeichnisse erscheinen die vorzüglichsten Lehrmittel angeführt, welche an jeder Volksschule allmählig angeschafft werden sollten. — Hierzu sind vorzugsweise die eingeflossenen Schulstrafgelder zu verwenden. Wo diese nicht auslangen, wäre die Anschaffung der Lehrmittel aus Ortsquellen im Wege freiwilliger Erklärungen zu veranlassen. Jedes angeschaffte Lehrmittel ist stets ins Schulinventar einzutragen.

Der in Krzeszowice gewesene Bezirksvorsteher Steuer hat dem genannten Schulrath bei Gelegenheit der erwähnten Schulvisitation den aus Schulstrafgeldern erzielten Betrag von 31 fl. 98 kr. ö. W. zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Schulen des bestandenen Krzeszowicer Bezirkes eingehändigt. Hiefür wurde angeschafft:

- a) Für die Schulen in Poręba, Brodla, Alwernia, Tenczynek, Zalas, Krzeszowice, Filipowice, Paczoltowice, Rudawa und Nowojowa Góra, zu einem Exemplare der Geographie von Seredyński à 1 fl. ö. W.
- b) Für die Schulen in Alwernia und Filipowice je ein Globus à 6 fl. ö. W.
- c) Für die Schulen in Rudawa und Nowojowa Góra je ein Exemplar der Landkarte von Palästina à 25 kr. ö. W.
- d) Für Filipowice, Tempel's Anschauungsunterricht in Bildern sammt der Gebrauchs-Anleitung in polnischer Sprache 7 fl. 16 kr. ö. W.

Landkarten von:

Europa . . . 60 kr.

Oesterreich . . 25 kr.

Galizien . . . 60 kr.

endlich noch Lyskowski's Werk „Gospodarz wiejski“ 90 kr.

Diese Lehrmittel hat der Schulrath dem Krakauer Consistorium zur Uebermittlung an die Schulen zugesandt.

Das k. k. Bezirksamt erhält den Auftrag dieselben ins Schulinventar einzutragen, ferner sich die Anschaffung noch anderer nothwendiger Lehrmittel für sämtliche Volksschulen des Bezirkes angelegen sein zu lassen.

IV. Eine vorzügliche Bedingung zum erspriesslichen Wirken der Schule ist ein geräumiges, liches, gesundes Schulzimmer und eine angemessene Lehrerswohnung.

Nach dem erwähnten Visitationsberichte des Schulraths Dr. Macher sind neue Schulhäuser unumgänglich nothwendig in:

Chrzanów, wo die dießfällige Verhandlung seit Jahren im Zuge ist, und deren Finalisirung dringend geboten erscheint. Der Stand der Verhandlung ist bis Ende Juni l. J. anzuzeigen. Ferner in Cieżkowice und Szczakowa. Hinsichtlich Cieżkowice wird auf den Erlaß der bestandenen Krakauer Statthaltereicommission vom 17. Jänner 1867 S. 1279 hingewiesen.

Wegen Ausführung dieser neuen Schulgebäude ist nach den Anordnungen des neuen Concurrenzgesetzes mit thunlichster Beschleunigung das Amt zu handeln, das Resultat ist mit abgesonderten Berichten vorzulegen.

In Krzeszowice ist das Schulzimmer viel zu eng, in Jelen und Nowa Góra sehr feucht.

Das k. k. Bezirksamt hat wegen möglichst schneller Beseitigung dieser Uebelstände das Entsprechende zu veranlassen.

Nachstehende von der bestandenen Krakauer Landesregierung bereits genehmigte Trivialschulen konnten wegen Mangel eines angemessenen Schulhauses noch immer nicht eröffnet werden, als in:

Siedlec, Balin, Luszowice und Bobrek.

Das k. k. Bezirksamt hat sich die schnelle Ausführung dieser Schulgebäude eifrigst angelegen sein zu lassen. Nach erfolgter Herstellung des Schulhauses und Anschaffung der Schuleinrichtungstücke ist hievon dem Krakauer Bischöflichen Consistorium wegen Besetzung des Lehrerpostens im Concurswege die Mittheilung zu machen, gleichzeitig aber auch hievon der k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten.

Das k. k. Bezirksamt hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß überall das Schulhaus nach innen und außen, sowie auch sämtliche Schuleinrichtungstücke sich stets im guten Stande befinden, ferner, daß jedes Schulhaus mit einer Glocke versehen werde. Ueberdies ist in jeder Schule eine Wanduhr und ein Kasten zur Aufbewahrung der Schulakten, Lehrmittel, Armenbücher, etc. nothwendig. Nach Mittheilung des genannten Schulraths wird auf die Erhaltung der frischen Luft im Schulzimmer zu wenig Gewicht gelegt. Die mit Erlaß der bestandenen Krakauer Landesregierung vom 17. Juni 1859 Z 1428 praes. angeordneten Fensterventile wurden in den wenigsten Schulzimmern angetroffen.

In der wärmeren Jahreszeit sind während des Unterrichtes nach Umständen einige Fenster zu öffnen.

Den Schulgemeinden ist zur Pflicht zu machen, daß sie wenigstens einmal des Jahres das Lehrzimmer und die Lehrerswohnung ausweihen, und den Fußboden im Schulzimmer, sowie auch die Aborte öfters reinigen.

Das k. k. Bezirksamt hat wegen Beseitigung der eben aufgezählten Uebelstände ungefäumt die zweckentsprechenden Einleitungen zu treffen, gleichzeitig aber

auch auf die Landesregierungsverordnung vom 27. November 1855 Z. 30660. Bedacht zu sein, nach welcher alle Schulhäuser aus Mitteln der eingeschulften Gemeinden assureirt sein sollen.

V. An vielen Schulen vermiste der genannte Schulrath ein im Sinne des Erlasses der bestandenenen Krakauer Landesregierung vom 14. Mai 1855 Z. 8180 und der hierortigen k. k. Statthalterei vom 19. Juni 1861 Z. 37535 verfaßtes Schulinventar.

Das k. k. Bezirksamt wird daher aufgefordert, an allen Schulen, wo noch kein nach diesen Weisungen gefertigtes Inventar besteht, ein solches bei Gelegenheit anderer Amtshandlungen zu verfassen, wobei zu beobachten sein wird, daß nach jedem Abschnitte einige Seiten für den im Laufe der Zeit sich ergebenden Zuwachs oder Abfall leer gelassen werden sollen. Ich lade unter Einem das Krakauer bischöfliche Consistorium ein, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß diese Inventarien durch die betreffenden Schulendistricts - Aufseher verificirt, und bei Gelegenheit einer jeden Schulvisitation rectificirt werden.

Gleichzeitig hat das k. k. Bezirksamt dafür Sorge zu tragen, daß sobald als möglich an jeder Schule des unterstehenden Bezirkes die im Sinne des Erlasses der bestandenenen Krakauer Statthalterei - Commission vom 2. Jänner 1864 Z. 30919 verfaßte Schulgeschichte bestehe.

VI. Es ist theils zur Aufbesserung der Lehrersdotaton, theils zur praktischen Behandlung der Landwirthschaftslehre unumgänglich nothwendig, daß jede Schule einen entsprechenden Grund besitze.

*Ciąg dalszy następi.*

---

**ANTONI**

Biskup Amatunt. i Wik. Apost. Krak.

**X. Pawel Russek**  
Kanclerz.